

geht, fehlt es demgemäß vollends an jedem Anhalt für einen dahin gehenden Unterwerfungswillen.

Hiernach war, ohne daß zu der Frage, ob das GemSchG. zuständig ist, Stellung zu nehmen wäre, der Rechtsweg für die allein noch anhängigen Widerklageansprüche für unzulässig und der erhobene Kompetenzkonflikt für begründet zu erklären.

* * *

2) 10. März 1928 (Pr. L. 2934.28). (Zeitschrift für Ostrecht 1929 S. 1212 ff.)¹⁾

Unterwerfung eines Staates unter fremde Gerichtsbarkeit — Ausländische Hoheitszeichen.

1. Der Präsident des Preußischen Staatsministeriums ist in einer die Beziehungen zu auswärtigen Mächten betreffenden Angelegenheit zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes befugt.

2. Nach einem feststehenden Grundsatz des Völkerrechts ist ein ausländischer Staat in Privatrechtsstreitigkeiten regelmäßig der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte nicht unterworfen. Diese Regel gilt nicht, wenn der ausländische Staat sich der inländischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterwirft oder im Immobilienprozeß belangt wird.

3. Eine freiwillige Unterwerfung des polnischen Staates unter die deutsche Gerichtsbarkeit ist in dem Abschluß eines Mietvertrages allein noch nicht zu erblicken.

4. Die Anbringung eines Hoheitszeichens an dem Amtszimmer seines Konsuls stellt einen Hoheitsakt des ausländischen Staates dar. Bezüglich eines solchen kann der ausländische Staat der inländischen Gerichtsbarkeit in keinem Falle unterworfen sein.

Die Klägerin hat am 7. Juni 1926 bei dem Amtsgericht in Stettin eine Klage gegen den Polnischen Staat eingereicht, in der sie vortragen hat: Sie sei Eigentümerin des Hauses Augustastr. 15/17, des sog. Pommernhauses, in Stettin. In diesem Hause habe die Firma Stettiner Kohlen- und Schiffskontor G. m. b. H. einige Räume gemietet und sie mit ihrer, der Klägerin, Genehmigung an den Polnischen Staat zur Unterbringung der Polnischen Konsular-Agentur untervermietet. Für die Anbringung von Firmenschildern usw. ihrer Mieter habe sie zwei Flächen rechts und links des Portals I vorgesehen. Dort habe sie besondere Schilderrahmen anbringen lassen, damit die Schilder der Mieter in einheitlicher Weise angebracht würden und nicht die Außenfront verunzierten. Sie habe demgemäß auch dem Polnischen Staat gestattet, an dieser Stelle seine Schilder anzubringen. Dieser habe aber gegen ihren Willen eigenmächtig an ganz anderer Stelle,

¹⁾ Vgl. auch Ztschr. f. Völkerr. 1929 S. 271 ff. Vgl. ferner Entscheidung vom gleichen Tage oben zu 1).



nämlich oberhalb der Haustüre, ein rundes Blechschild mit seinem Hoheitszeichen angebracht. Ihr Ersuchen um Beseitigung des Schildes und Wiederherstellung der Hauswand habe er abgelehnt. Deshalb sei Klage geboten....

Diese Klage ist der polnischen Regierung nicht zugestellt worden, weil das Auswärtige Amt es abgelehnt hat, sie und die Ladung dieser zu übermitteln. Doch ist die Zustellung der Klage am 8. März 1927 an den Polnischen Vizekonsul in Stettin erfolgt.

Ehe eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, hat der Preußische Ministerpräsident durch eine am 24. Juni 1927 bei dem Amtsgericht in Stettin eingegangene Erklärung vom 21. Juni 1927 den Kompetenzkonflikt erhoben mit der Begründung, die Klage widerspreche einem feststehenden Grundsatz des Völkerrechts.... Gegenstand des Rechtsstreits bilde die völkerrechtliche Frage der Ausübung von Hoheitsakten, für deren Austragung der Rechtsweg unzulässig sei....

Die Klägerin hat sich innerhalb eines Monats seit Zustellung dahin geäußert: Durch den Abschluß des Mietsvertrags unterwerfe sich der auswärtige Staat der deutschen Gerichtsbarkeit. Vorliegend sei der Polnische Staat in den Mietvertrag eingetreten, den das Stettiner Kohlen- und Schifffahrtskontor mit ihr, der Klägerin, abgeschlossen gehabt habe....

Die Vorschriften der Verordnung betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 1. August 1879 (Gesetzsamml. S. 573) über das Verfahren sind beobachtet. Der Präsident des Preußischen Staatsministeriums ist zur Erhebung des Kompetenzkonfliktes für befugt zu erachten, da ihm durch den Beschluß des Staatsministeriums vom 19. April 1919 die Bearbeitung der auswärtigen Angelegenheiten Preußens übertragen worden ist....

Sachlich ist der Kompetenzkonflikt begründet. Nach einem feststehenden Grundsatz des Völkerrechts ist ein ausländischer Staat in Privatrechtsstreitigkeiten regelmäßig der Gerichtsbarkeit der inländischen Gerichte nicht unterworfen und tritt diese Regel nur dann außer Wirksamkeit, wenn der ausländische Staat sich der inländischen Gerichtsbarkeit freiwillig unterwirft oder im Immobilienprozeß belangt wird. Dieser Grundsatz wird auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (vgl. RGZ. Bd. 22, S. 29; Bd. 62, S. 165; Bd. 103, S. 277; Bd. 110, S. 315; Recht 1921 Nr. 2465) und der des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (vgl. JW. 1921 S. 773, 1480, 1481, 1485; 1924 S. 1389; 1926 S. 402) festgehalten. Er gilt auch für Polen, da das Deutsche Reich in Art. 87 des Versailler Friedensvertrages die völlige Unabhängigkeit Polens anerkannt hat.

Die Klage ist in erster Linie darauf gestützt, daß der Polnische Staat durch Anbringung des Blechschildes mit seinem Hoheitszeichen an ihrem Hause Augustastr. 15/17 in Stettin die Klägerin in ihrem Besitze dieses Hauses gestört habe. Sie ist also als Klage auf Beseitigung einer Besitzstörung aus § 862 BGB. gedacht. Sie läßt sich auch als

Eigentumsstörungsklage aus § 1004 a. a. O. auffassen. Es handelt sich also insoweit um eine ein inländisches Grundstück der Klägerin betreffende dingliche Klage, für die der Gerichtsstand der belegen Sache nach § 24 ZPO. gegeben ist. Ob dies ausreicht, um einen Immobilienprozeß im Sinne des vorerwähnten völkerrechtlichen Grundsatzes als vorhanden anzunehmen, oder ob ein Immobilienprozeß in diesem Sinne vielmehr nur dann vorliegt, wenn ein im Inlande belegenes Grundstück des *ausländischen Staates* in Frage steht und dieser in seiner Eigenschaft als Eigentümer dieses Grundstücks mit der Klage in Anspruch genommen wird; kann dahingestellt bleiben. Denn die zugelassene Ausnahme von der Regel kann vorliegend deshalb nicht Platz greifen, weil die Klage auf Beseitigung eines Schildes mit dem *Hoheitszeichen* des Polnischen Staates gerichtet ist. Die Anbringung eines Hoheitszeichens des ausländischen Staates stellt sich als Hoheitsakt desselben dar, und bezüglich eines solchen kann der ausländische Staat der inländischen Gerichtsbarkeit in keinem Falle unterstellt werden. Die im internationalen Verkehre anerkannte Unabhängigkeit und Gleichheit der souveränen Staaten läßt die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit eines anderen Staates wegen Hoheitsakten nicht zu. Aus demselben Grunde ist der Rechtsweg auch unzulässig, soweit die Klage auf unerlaubte Handlung (Sachbeschädigung) gestützt ist. . . .

Eine freiwillige Unterwerfung des Polnischen Staates unter die deutsche Gerichtsbarkeit würde in dem Abschlusse des Mietvertrags nicht zu erblicken sein. Weitere Tatsachen, aus denen eine solche Unterwerfung entnommen werden könnte, hat die Klägerin aber nicht vorgebracht. . . .

Anmerkung: Dem Urteil wird im Ergebnis beizupflichten sein. I. Zur Begründung seiner Zuständigkeit hatte das Gericht zunächst folgende Fragen zu prüfen:

1. Ist der preußische Ministerpräsident im vorliegenden Falle eine zur Erhebung des Konflikts berufene Behörde im Sinne der Verordnung vom 1. August 1879?

2. Ist der Kompetenzgerichtshof nur dann zur Entscheidung berufen, wenn ein wirklicher Zuständigkeitsstreit zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden besteht oder auch, wenn, wie hier, die Verwaltungsbehörde lediglich den Rechtsweg für unzulässig hält, ohne selbst eine eigene Zuständigkeit in Anspruch zu nehmen.

3. Handelt es sich um einen anhängigen Rechtsstreit?

Das Gericht hat ausdrücklich nur zu der ersten Frage Stellung genommen und sie unter Bezugnahme auf seine ständige bisherige Praxis mit Recht bejaht.

Der preußische Ministerpräsident tritt in diesen Fällen für das gesamte Ministerium auf, auf das gemäß Staatsministerialbeschuß vom 19. April 1919 die Bearbeitung der dem früheren preußischen Ministerium des Auswärtigen zustehenden Angelegenheiten übergegangen ist. Zu dem Wirkungskreis des letzteren, das während des

Kaiserreichs mit dem Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches dergestalt verbunden war, daß der Reichskanzler als oberster Chef des Auswärtigen Amtes notwendig gleichzeitig Preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Reichsstaatssekretär des Äußeren auch in dieser zweiten Eigenschaft sein ständiger Vertreter war, gehörten gemäß der preußischen Verordnung vom 27. Oktober 1870 alle Gegenstände, die die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betrafen, ein Wirkungskreis, der nach der beifallswerten Rechtsprechung des Kompetenzgerichtshofes (vgl. Urteil vom 24. Januar 1882 in Niem. Ztschr. 16, S. 771 und vom 14. Juni 1882 ebenda 13, S. 399) durch die Eingliederung Preußens in das Deutsche Reich nur soweit eingeengt wurde, als selbständige Verhandlungen mit fremden Mächten nunmehr ausgeschlossen waren. Preußen wie den übrigen Bundesstaaten verblieb jedoch auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten eine vorbereitende und vorbeugende Tätigkeit (vgl. hierzu auch das Urteil des Bayrischen Kompetenzgerichtshofes in Hirths Annalen, 1885, S. 325 ff.). Auch das Ressort des preußischen Ministers für auswärtige Angelegenheiten wurde somit durch die Einleitung gerichtlicher Verfahren gegen fremde Staaten vor preußischen Gerichten berührt; er war ja nach der preußischen Gesetzgebung über den Kompetenzgerichtshof allein in der Lage, die daraus etwa entstehenden außenpolitischen Schwierigkeiten durch Erhebung des Konflikts hintanzuhalten. Mit Recht hat daher der Kompetenzgerichtshof in diesen Fällen die Erhebung des Konflikts durch den preußischen Minister des Auswärtigen zugelassen (vgl. die oben zitierten Entscheidungen) und an dieser Stellungnahme auch nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung festgehalten, die die Rechtslage in dieser Beziehung nicht wesentlich verändert hat (vgl. die Urteile des Kompetenzgerichtshofes vom 25. Mai und 13. November 1920 in JW. 1921 S. 773 und 1478 ff., ferner die Urteile vom 10. März 1928 in Ztschr. f. deutschen Zivilprozeß 1929, S. 317). Die mit der Staatsumwälzung verbundene Trennung des preußischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten vom Auswärtigen Amte hat lediglich eine Verschiebung der äußeren Zuständigkeiten insofern zur Folge gehabt, als nunmehr der preußische Ministerpräsident und nicht mehr der Staatssekretär des Äußeren bzw. der Reichsaußenminister zur Erhebung des Konflikts berufen ist.

Eine weitere Frage ist die, ob es zur Aktiv-Legitimation des preußischen Ministerpräsidenten ausreicht, daß sein Ressort durch Fälle der vorliegenden Art »berührt wird«, oder ob nicht die Verordnung vom 1. August 1879 einen Streit zwischen zwei Behörden, von denen jede die *Entscheidung* der Angelegenheit beansprucht, zur Voraussetzung der Konfliktserhebung gemacht hat, eine Bedingung, die der preußische Ministerpräsident infolge der den Ländern durch Art. 78 RV. auf dem Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten gezogenen Grenzen niemals erfüllen könnte.

Auch in diesem Punkte wird man sich der Stellungnahme des

preußischen Kompetenzgerichtshofes anschließen können, der in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten hat, daß ein Kompetenzkonflikt stets dann vorliegt, »wenn ein Streit darüber besteht, ob eine bei den Gerichten anhängig gewordene Rechtsangelegenheit der richterlichen Kognition unterliegt oder bei Administrativbehörden zur Erledigung zu bringen ist«. (So bereits Urteil vom 14. Januar 1882 in Niem. Ztschr. 16, S. 272; in demselben Sinne Urteil v. 4. Juni 1902 ebenda 13, S. 399; v. 25. Juni 1910 in DJZ. 1910, S. 808 und die oben angeführten Urteile in JW. 1921, S. 773 und 1478 ff.; ferner das Urteil des Bayrischen Kompetenzgerichtshofs a. a. O., dessen Zuständigkeit in dem bayrischen Gesetz vom 18. August 1879 ebenso wie die des preußischen Kompetenzgerichtshofes umgrenzt ist.)

Diese in neuester Zeit besonders von Pagenstecher (Jur. Rundschau 1929, S. 218) bekämpfte Ansicht ist einmal mit dem Wortlaut der Verordnung vom 1. August 1879 durchaus vereinbar — sie sieht im § 5 Abs. 2 ja selbst einen Fall vor, in dem die Verwaltungsbehörden zum Eingriff berufen sind, um *dritten* Stellen eine Entscheidung zu ermöglichen — und wird auch dem der Institution des Konfliktverfahrens zugrunde liegenden Gedanken, eine Abgrenzung der aus der Staatshoheit fließenden Tätigkeiten der richtenden und verwaltenden Behörden vorzunehmen, am ehesten gerecht. Die den Konflikt erhebende Verwaltungsbehörde muß, um ihre Aktiv-Legitimation im Konfliktverfahren zu begründen, lediglich eine solche eigene Zuständigkeit in Anspruch nehmen können, die diejenige der Gerichte in irgend einer Form ausschließt. Gleichgültig dagegen ist es, ob sie selbst zur Entscheidung im engeren Sinne oder nur zu einer irgendwie gearteten anderweiten Erledigung, die auch in der Weiterleitung an eine andere Behörde bestehen kann, berufen ist.

Die Beantwortung der Frage, ob es sich im vorliegenden Falle um einen »anhängigen« Rechtsstreit handelt, wird davon abhängen, ob man die Klagezustellung, die nicht an den beklagten polnischen Staat, sondern nur an den polnischen Vizekonsul in Stettin erfolgt ist, als ausreichend ansieht, um die Wirkungen der Rechtshängigkeit im Sinne der §§ 263 Abs. 1 ZPO., 4 VO. vom 1. August 1879 zu begründen. Der polnische Vizekonsul in Stettin ist zwar im Klagerubrum als Vertreter des polnischen Staates aufgeführt, ob aber ein gültiges Vertretungsverhältnis, das in dieser Form im völkerrechtlichen Verkehr zum mindesten nicht üblich ist, besteht, kann sehr zweifelhaft sein und keinesfalls ohne nähere Prüfung angenommen werden. Obwohl für die Begründung des Prozeßverhältnisses zwischen Klägerin und Beklagtem die ordnungsmäßige Zustellung an den Beklagten oder dessen legitimierten Vertreter Voraussetzung ist, kann diese Frage jedoch dahingestellt bleiben, da die Rechtsprechung mit Recht auf dem Standpunkt steht, daß mit Rücksicht darauf, daß die Erfordernisse der ordnungsmäßigen Klagezustellung lediglich zum Schutze des Beklagten aufgestellt sind und durch Nachholung, Verzicht oder Verlust des Rügerechts gemäß § 295 ZPO. mit rückwirkender Kraft geheilt werden können, auch die Zustellung

an den falsus procurator das Prozeßverhältnis mit dem Beklagten begründet, wenn die Klageschrift inhaltlich den Voraussetzungen des § 253 ZPO. entspricht und in einer Weise zugestellt ist, die für die Mängel der Klageerhebung eine Heilungsmöglichkeit zuläßt. (Vgl. OLG. Köln in JW 1924 S. 105; RGZ. 90, 87; Urteil des Kompetenzgerichtshofs vom 29. Mai 1920 in JW. 1921, S. 774; Stein-Jonas, Kommentar zur Zivilprozeßordnung 1928 zu § 263, II, 1.) Beides ist hier der Fall, der Rechtsstreit infolgedessen im Sinne der Verordnung vom 1. August 1879 rechtshängig geworden.

II. In der Sache selbst handelt es sich um die Frage, ob der vom Deutschen Reich anerkannte polnische Staat der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

Der Kompetenzgerichtshof ist entsprechend seiner ständigen Praxis (vgl. die beiden Urteile vom 29. Mai 1920 in JW. 1921, S. 773 ff., Urteile vom 29. November und 4. Dezember 1920 in JW. 1921, S. 1478 ff. und vom 10. März 1928 in Ztschr. f. dt. Ziv. Pr. 1929, S. 317 ff.) davon ausgegangen, daß eine Gerichtsbarkeit über fremde Staaten nur besteht, wenn der fremde Staat sich ihr unterworfen hat oder im Immobilienprozeß belangt wird. Dieser auch im Schrifttum herrschenden und in der Praxis der französischen, englischen, belgischen und österreichischen Gerichte zum Ausdruck gelangten Meinung (Angaben s. Niem. Ztschr. 16, S. 237 und JW. 21, S. 1479 Anm. 6) ist beizutreten.

Nicht zu billigen ist jedoch die Ansicht des Gerichts, daß mit Rücksicht auf die Natur des hier der gerichtlichen Beurteilung unterliegenden Aktes nach einer etwaigen Unterwerfung des polnischen Staates unter die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gefragt zu werden brauche. Die dafür gegebene Begründung, die Anbringung von Hoheitszeichen des polnischen Staates stelle einen Hoheitsakt dar und eine Unterwerfung hinsichtlich von Hoheitsakten sei auf jeden Fall ausgeschlossen, erscheint nicht stichhaltig.

Es handelt sich um das Auftreten eines polnischen Konsuls. Die Beantwortung der Frage ist also in erster Linie aus dem zwischen Deutschland und Polen geltenden Konsularrecht zu entnehmen. Die Stellung der polnischen Konsuln in Deutschland beruht auf Art. 279 des Versailler Vertrages, nach dem Deutschland sich verpflichtet, die Konsuln der alliierten und assoziierten Mächte nach Maßgabe der »üblichen Regeln und Gebräuche« zur Ausübung ihrer Tätigkeit zuzulassen. Es sind also die Regeln des allgemeinen Völkerrechts heranzuziehen.

Die Konsuln sind wie die diplomatischen Vertreter Personen, die einen möglichst reibungslosen Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten gewährleisten sollen (vgl. Barbuits Case bei Stowell, Consular Cases, Washington 1909, S. 53), und die Staaten haben die Wichtigkeit dieser Aufgaben dadurch anerkannt, daß sie den mit ihrer Erledigung betrauten Personen besondere Privilegien eingeräumt haben mit dem Ziel, den Konsul in seiner Amtsausübung vor allen Einflüssen und Eingriffen des Empfangsstaates zu schützen, da er nur dann zur ordnungsmäßigen

Erfüllung seiner Aufgaben in der Lage ist. (Vgl. Vattel Bd. 2, Kap. 2, S. 34 und Court of Kings's Bench bei Stowell a. a. O. S. 429.)

Wenn nun der polnische Konsul in Ausübung eines den Konsuln in zahlreichen Konsularverträgen zugesicherten und auch nach allgemeinen Völkerrecht zustehenden Privilegs (vgl. Zorn, Konsularrecht, Stuttgart 1920, S. 97) die Hoheitszeichen seines Landes an seiner Dienstwohnung anbringt, so nimmt er damit einen Akt vor, zu dem er nur kraft seines Amtes befugt ist, und kann für diese Amtshandlung in Verfolg des oben angedeuteten allgemeinen, in der Privilegierung der ausländischen Vertreter zum Ausdruck gelangten völkerrechtlichen Grundsatzes denselben Schutz vor Einwirkungen des Empfangsstaates wie für seine übrigen amtlichen Handlungen in Anspruch nehmen. Dieser Schutz darf nicht dadurch illusorisch gemacht werden, daß die Gerichte des Empfangsstaates in die Lage versetzt werden, über amtliche Handlungen der Konsuln zu urteilen²⁾.

Das muß auch dann gelten, wenn sich die Handlung des Konsuls ohne weiteres als Völkerrechtsverletzung darstellt, wie dies hier der Fall ist. Der Konsul darf seine Amtshandlungen nur im Rahmen des Landesrechts des Empfangsstaates ausüben; dabei ist es gleichgültig, ob er durch seine Handlungen gegen eine Gesetzesbestimmung verstößt oder gegen eine vertraglich vom Entsendestaat gültig übernommene Verpflichtung, die als *lex inter partes* gleichfalls Bestandteil der inländischen Rechtsordnung geworden ist.

Es ist aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Entsendestaat des Konsuls sich nicht bezüglich der Amtshandlungen desselben der Gerichtsbarkeit des Empfangsstaates soll unterwerfen können. Er ist derjenige, der allein Umfang und Art des Verkehrs mit dem Empfangsstaat, allerdings üblicherweise nach den allgemeinen Gepflogenheiten des Völkerrechts, regelt. Seiner Beurteilung muß es daher überlassen sein, ob er es als eine Gefährdung des Verkehrs ansieht, wenn Überschreitungen der Amtsbefugnisse seiner auswärtigen Vertreter der Entscheidung der Gerichte des Empfangsstaates unterbreitet werden können.

Im Gegensatz zu seinem konsularischen Vertreter, der dazu besonderer Vollmacht bedürfte, kann daher der Entsendestaat sehr wohl auf die seinen Konsuln nach allgemeinen Regeln zustehenden Privilegen, die ja nur im Interesse eines reibungslosen zwischenstaatlichen Verkehrs

²⁾ Dieser Gedanke lag offenbar dem Art. 5 des von dem Institut für internat. Recht im Jahre 1896 ausgearbeiteten *Règlement sur les immunités consulaires* zugrunde, der die Gerichtsbarkeit gegen Konsuln wegen Amtshandlungen derselben ausschließt und die Privatpersonen, deren Rechte unter Umständen durch Amtshandlungen der Konsuln verletzt worden sind, an ihre Regierung verweist, die dann das übrige auf diplomatischem Wege zu veranlassen hat. Art. 5 (abgedr. in *Annuaire de l'Institut de Droit International* XV (1896) S. 305) hat folgenden Wortlaut: »Ils ne sont pas justiciables des tribunaux locaux pour les actes qu'ils accomplissent en leur qualité officielle et dans les limites de leur compétence. Les exceptions qui sont faites à cette règle doivent être prévues et définies par traité. — Si un particulier se croit lésé du fait d'un consul agissant dans la sphère de ses attributions, il adressera sa plainte au gouvernement territorial, qui y donnera suite, s'il y a lieu, par la voie diplomatique«. Vgl. auch Ullmann, *Völkerrecht*, in »Das öff. Recht der Gegenwart« Bd. V S. 222.

geschaffen sind, verzichten, insbesondere deren Amtshandlungen der Beurteilung der ausländischen Gerichte unterstellen.

Ein solcher Verzicht, der eine Ausnahme von den allgemein geltenden völkerrechtlichen Regeln schafft, muß aber mit Rücksicht auf seine große Bedeutung in durchaus eindeutiger Weise erklärt sein und kann, wie der Kompetenzgerichtshof mit Recht ausgeführt hat, im vorliegenden Falle noch nicht in dem Abschluß des Mietvertrages allein erblickt werden.

Bloch.

* * *

h) Preußischer Disziplinarhof für nichtrichterliche Beamte.

17. Juni 1929 (Beschl. D. 17/29) (DJZ. 4929 Sp. 1136).

Saargebiet. — Versailler Vertrag. — Besetztes Gebiet.

1. *Die alliierten und assoziierten Mächte haben durch den Versailler Vertrag nicht das Recht erhalten, das Saargebiet durch Truppen zu besetzen.*

2. *»Besetztes Gebiet« im Sinne des Versailler Vertrages und des Schlußprotokolls der Londoner Konferenz sind nur die nach dem Versailler Vertrage besetzten linksrheinisch gelegenen Gebiete einschließlich der Brückenköpfe, ferner die im Frühjahr 1921 besetzten rechtsrheinischen und die am 11. Januar 1923 oder nachher besetzten Gebiete, nicht das Saargebiet.*

* * *

i) Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

5. Dezember 1928 (84. I. 26) (R. V. Bl. Band 50 S. 638).

Besetztes Gebiet.

1. *Es steht unzweifelhaft fest, daß nach dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 und nach dem Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 die besetzten Gebiete staats- und völkerrechtlich zum Deutschen Reiche gehören.*

2. *Die Besetzung der deutschen Gebiete ist — wenn auch eine militärische — keine kriegerische, sondern eine vertragliche; maßgebend dafür, ob und wieweit die deutschen Hoheitsrechte im besetzten Gebiet aufgehoben oder beschränkt sind, ist daher nur der Inhalt der abgeschlossenen Verträge.*

3. *Zur Gültigkeit der bayerischen Gesetze, Verordnungen und ministeriellen Erlasse im Gebiet der besetzten Rheinpfalz ist die Genehmigung oder Zustimmung der Besatzungsbehörden nicht erforderlich. Sie treten dort zum gleichen Zeitpunkt wie im rechtsrheinischen Bayern in Kraft.*

* * *